BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 19 / 386**
Landtag 19. 04. 16
19. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 19. April 2016

Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen über die Zusammenarbeit beim Aufruf und Einsatz der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen

1. Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen über die Zusammenarbeit beim Aufruf und Einsatz der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

2. Größere Gefahren und Schadenslagen sowie Katastrophen, Anschlagsszenarien und Amoktaten führen regelmäßig zu einem hohen Informationsbedürfnis in der Bevölkerung. Gleichermaßen ist mit einem hohen Hinweisaufkommen aus der Bevölkerung zu rechnen. Dementsprechend ist eine Kanalisierung und Bündelung von Anfragen und sachdienlichen Hinweisen erforderlich.

   Das Land Niedersachsen und das Land Bremen sind daher der Überzeugung, durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und enge Kooperation der Polizeibehörden, insbesondere die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung, länderübergreifend zu stärken.

   Bei der Einrichtung der Personenauskunftsstelle gewährleistet diese durch eine enge Zusammenarbeit der Personenauskunftstelle und der Informationsstelle der Kriminalpolizei eine polizeiliche Auswertung der Hinweise und Anfragen aus der Bevölkerung und stellt diese Informationen zur Erstellung eines einheitlichen Lagebildes den Verwaltungs- und Katastrophenschutzbehörden, der Polizeiführung sowie anderen autorisierten Institutionen und Unternehmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

   Der Gesetzentwurf wurde rechtsförmlich vom Senator für Justiz und Verfassung, die datenschutzrechtliche Bewertung von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgenommen.

3. Auf seiner Sitzung am 17. Mai 2002 hat der Senat sein Einverständnis dazu erklärt, dass der Senator für Inneres und Sport die Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen über die Zusammenarbeit beim Aufruf und Einsatz der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen unterzeichnet. Das Abkommen (Anlage 1) wurde vom Senator für Inneres und Sport für das Land Bremen am 3. September 2012 in Bremen und vom Innenminister des Landes Niedersachsen für Niedersachsen am 9. August 2012 in Hannover unterzeichnet.

4. Auf der Sitzung am 7. April 2016 wurde die staatliche Deputation für Inneres von der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kenntnis gesetzt und der Entwurf eines Gesetzes über die zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen über die Zusammenarbeit beim Aufruf und Einsatz der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Befassung in der Innendeputation konnte, bedingt durch die Struktur des Datenaustausches (Betrieb der PASt [Personenauskunftsstelle] durch Personal des Landes Niedersachsen und Datenspeicherung auf dem Zentralserver der PASten Deutschlands in Nordrhein-Westfalen) und fehlender Datenschutzkonzepte und Netzplänen dieser Länder nicht vor Zustimmung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) erfolgen.

Nachdem im Jahr 2015 die Datenschutzkonzepte und Netzpläne der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in Bremen vorlagen, stimmte die LfDI im Januar 2016 der PASt und dem Gesetzentwurf zu.

Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen über die Zusammenarbeit beim Aufruf und Einsatz der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Der in Hannover am 9. August 2012 und in Bremen am 3. September 2012 unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und Land Bremen über die Zusammenarbeit beim Aufruf und Einsatz der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem § 7 Absatz 1 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Vereinbarung
über die

Zusammenarbeit beim Aufruf und Einsatz
der Personenauskunftsstelle Niedersachsen / Bremen

zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport

und die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

schließen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Größere Gefahren- und Schadenslagen sowie Katastrophen, Anschlagsszenarien und Amoktaten führen regelmäßig zu einem hohen Informationsbedürfnis in der Bevölkerung. Gleichermaßen ist mit einem hohen Hinweisaufkommen aus der Bevölkerung zu rechnen. Dementsprechend ist eine Kanalisierung und Bündelung von Anfragen und sachdienlichen Hinweisen erforderlich.
Beide Partner sind der Überzeugung, durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und enge Kooperation der Polizeibehörden beider Länder neben den Möglichkeiten der Kostenoptimierung insbesondere auch die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung länderübergreifend zu stärken.

§ 1
Ziele und Aufgaben der Personenauskunftsstelle Niedersachsen / Bremen

(1) Das Land Niedersachsen hat eine Personenauskunftsstelle eingerichtet. Sie gewährleistet eine Datenerfassung, um

- Angehörigen von Schadensopfern, auch von Vermissten, möglichst schnell Auskunft erteilen zu können,
- den Verwaltungs- und Katastrophenschutzbehörden sowie anderen autorisierten Institutionen und Unternehmen die Erstellung eines einheitlichen Lagebildes und die Wahrnehmung eigener Aufgaben zu ermöglichen sowie
- durch Erhebung und Zusammenführung weiterer Informationen die
    - Ermittlung des Aufenthalts und der Identität von Verletzten
    - Identifizierung von Getöteten sowie
    - Sachverhaltsaufklärung

  zu unterstützen.

(2) Darüber hinaus obliegt ihr die Erfassung weiterer Daten zur Gewährleistung einer polizeilichen Ermittlungsaufnahme (Hinweisaufnahme) mit dem Ziel, Abfragen und / oder Auskünfte zu ermöglichen sowie die entgegengenommenen Hinweisdaten entsprechend weiterzuleiten.

§ 2
Zusammenarbeit

(1) Das Land Niedersachsen ermöglicht der Freien Hansestadt Bremen auf Anforderung die Nutzung der Personenauskunftsstelle.

Erforderliche Hinweise zur Organisation der Personenauskunftsstelle für den Betrieb in Bremen werden durch die Freie Hansestadt Bremen in Abstimmung mit dem Land Niedersachsen in einem gesonderten Betriebskonzept festgelegt. Die jeweiligen obersten Dienstbehörden sind zu beteiligen.

(2) Die Partnerländer nutzen die Software GSL.net in der jeweils aktuellen Version. Die Verwaltung des jeweiligen Datensatzes obliegt dem einsatzführenden Land.

(3) Beide Partnerländer sichern sich die größtmögliche personelle Unterstützung bei dem Betrieb der Personenauskunftsstelle zu.

(4) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt grundsätzlich dem einsatzführenden Land.

§ 3

Fortbildung und Übungen

Die Partnerländer sichern sich die gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zu und führen im Bedarfsfall gemeinsame Übungen durch.

§ 4

Anforderung durch die Freie Hansestadt Bremen

Eine Anforderung der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen erfolgt fernmündlich vorab über das Lagezentrum des Senators für Inneres und Sport in Bremen an das Lagezentrum des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und nachfolgend mit formeller Nachricht unter nachrichtlicher Beteiligung der Polizeidirektion Hannover.

§ 5

Kosten

Die Freie Hansestadt Bremen trägt sämtliche Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Personenauskunftsstelle für Belange der Freien Hansestadt Bremen entstehen. Die Abrechnungsgrundlage ist der RdErl. d. MF v. 19.05.2010 - K 2004-41-3412 - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Änderungen

Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder ergänzt werden. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 7
Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifikation durch die Freie Hansestadt Bremen. Die Ratifikationsurkunde ist dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zuzuleiten. Das Abkommen tritt sobald die Ratifikation erfolgt ist in Kraft.
(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport
der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, den 3.9.2012

Für das Land Niedersachsen
Für den niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres und Sport

Hannover, den 09.08.2012

Druck: Anker-Druck Bremen